

# **Satzung des Vereins Deutscher Textilveredlungsfachleute e.V.**

## **Stand 22. Juni 2013**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verein Deutscher Textilveredlungsfachleute" (VDTF). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Verein Deutscher Textilveredlungsfachleute e.V." (VDTF).

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch Wahrung und Förderung des wissenschaftlichen und technischen Interesses der Textilveredler sowie aller mit der Textilveredlung direkt oder indirekt befassten Fachleute. Die Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern ist eine weitere wichtige Aufgabe, ebenso die Kontaktpflege mit anderen nationalen Vereinen und internationalen Vereinigungen gleicher Zielsetzung. Diese Ziele werden insbesondere angestrebt durch Veranstaltungen mit wissenschaftlichen, praxisnahen und fortbildenden Inhalten. Durch Zuerkennung von Auszeichnungen soll die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Textilveredlung gefördert werden.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, Lehre und Forschung auf Gebieten, die direkt oder indirekt die Textilveredlung betreffen, zu fördern. Zur Erreichung dieses speziellen Zieles wird ein Sonderfonds unterhalten. Die Auswahl der mit diesem Fonds durchzuführenden Förderungen und die Höhe der jeweils zu gewährenden Geldbeträge bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder können Vorschläge einreichen. Der Verein hat sich außerdem zum Ziel gesetzt, die Tradition der Textilveredlung zu pflegen.

Zur Erfüllung der Vereinsziele dienen beispielsweise:

- Fachvorträge und Lehrgänge
- Studienreisen und Betriebsbesichtigungen
- Textilveredlertage; diese können von den regionalen Gruppen ausgerichtet werden

Der Verein ist gemeinnützig und betätigt sich weder wirtschaftlich noch politisch. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten demgemäß bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch den Verein durch Ausgaben, die

dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst:

#### a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Textilveredlungsfachleute werden sowie Fachleute aus den Bereichen Bildungswesen, Forschung und Wissenschaft, Technik und Wirtschaft, die mit der Textilveredlung zusammenarbeiten oder sich mit textilen Problemstellungen befassen.

#### b) Junioren-Mitglieder bzw. studentische Mitglieder

Junioren-Mitglieder sind alle, die ihr 18. Lebensjahr vollendet und ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Sie zahlen einen ermäßigten Vereinsbeitrag. Nach Ablauf der Ausbildung geht die Junioren-Mitgliedschaft automatisch in die ordentliche Mitgliedschaft über.

Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr vollendet und ihre Ausbildung derzeit an einer Fachhochschule oder Hochschule durchführen, werden im Verein als studentische Mitglieder bezeichnet. Für sie gilt dieselbe Regelung wie für Junioren-Mitglieder.

#### c) Senioren-Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die im Ruhestand sind.

#### d) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können mit deren Zustimmung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf dem Gebiet der Textilveredlung erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt (§ 14).

#### e) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die Ziel und Zweck des Vereins unterstützen wollen.

#### f) Ruhende Mitglieder

Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten vorübergehend ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich für einen bestimmten Zeitraum zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn das Mitglied – etwa wegen eines nicht nur kurzfristigen Auslandsaufenthaltes – an der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten vorübergehend, aber nicht nur

kurzfristig, verhindert ist. Ruhende Mitglieder sind von der Beitragsbezahlung befreit.

#### **§ 4 Aufnahme der Mitglieder**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag über den Geschäftsführer der regionalen Gruppe oder über ein Mitglied des Vereins, die den Antrag an den Vorstand des Vereins weiterleiten. Die Aufnahme muss vom Vorstand der jeweiligen regionalen Gruppe befürwortet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins (§ 11 Ziffer 5 d).

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jedem Mitglied stehen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
- b) Ausnutzung des Stimm- und Wahlrechtes, wobei juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen namentlich bezeichneten Vertreter ausüben. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die vor der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ordentliche Mitglieder waren, können Ämter im Vorstand und in den regionalen Gruppen bekleiden.

Mit Ausnahme der Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, können alle in § 3 genannten Mitglieder Ämter in den Organen des Vereins bekleiden. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen müssen dazu eine natürliche Person benennen.

2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) die Vereinszwecke zu fördern,
- b) den satzungsgemäßen Beschlüssen des Vereins zu entsprechen,
- c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

2. Die Pflichten, mit Ausnahme der Beitragspflicht (siehe § 7 Abs. 2), enden mit dem Austritt sowie dem Ausschluss.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins zu erklären. Das ausgeschiedene Mitglied hat jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Beschluss eines Ehrengerichts oder durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder ein unwürdiges Verhalten zeigt. Der Ausschluss kann ferner erfolgen bei Nichtzahlen der beschlossenen Vereinsbeiträge nach Jahresschluss und vorhergegangener schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses. Das Ehrengericht oder der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Von der Anhörung kann abgesehen werden, sofern die Nichtzahlung von Beiträgen der alleinige Ausschlussgrund ist.

Dem Ehrengericht gehören außer dem Präsidenten der Geschäftsführer des Vereins und der Vorsitzende der regionalen Gruppe an. Ist ein Geschäftsführer nicht bestellt, so tritt an seine Stelle der erste Stellvertreter des Präsidenten.

## **§ 8 Ehrungen**

1. Der Verein verleiht für hervorragende Verdienste:

a) Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich Verdienste um das Vereinsleben erworben haben oder auf Gebieten, die direkt oder indirekt die Textilveredlung betreffen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand und wird anlässlich des Textilveredlertages durch den Präsidenten bekannt gegeben.

b) Egon-Elöd-Preis und -Medaille

Für in den vorangegangenen drei Kalenderjahren publizierte wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Textilchemie oder auf sonstigen Arbeitsgebieten, die satzungsgemäß vom Verein gefördert werden, kann der Verein anlässlich des Textilveredlertages bis zu zwei dieser Auszeichnungen jährlich verleihen. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand und wird anlässlich des Textilveredlertages durch den Präsidenten bekanntgegeben. Sie ist mit einem Preis von 500,- EUR verbunden.

c) VDTF - Ehrenpreis

Der VDTF - Ehrenpreis kann verliehen werden

- a) An Persönlichkeiten, die besondere Leistungen auf den Gebieten vollbracht haben, die direkt oder indirekt die Textilveredlung betreffen.
- b) Für hervorragende erfinderische und wirtschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Farbstoff-, Faser-, Textil-Chemie, Textiltechnologie sowie Textilmaschinen- und Apparatebau.
- c) Für besonders begabte Nachwuchswissenschaftler, für wissenschaftliche Publikationen, Dissertationen und Hochschulabschlussarbeiten.

Der Verein kann anlässlich des Textilveredlertages diese Auszeichnung verleihen. Die Verleihung des VDTF - Ehrenpreises erfolgt durch den Vorstand und wird durch den Präsidenten bekanntgegeben. Sie ist mit einem Preisgeld von 500,- € verbunden.

2. Der Verein nimmt für die Dauer der Zugehörigkeit folgende Ehrungen vor:

- a) Urkunde für 25-jährige Mitgliedschaft
- b) Urkunde für 40-jährige Mitgliedschaft
- c) Urkunde „Schwarzfärber“ für 50-jährige Mitgliedschaft

3. Der Verein verleiht für besondere Verdienste Silber- und Goldnadeln mit dem Vereinslogo. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Vorstand.

4. Sämtliche dem Verein aus den Maßnahmen nach § 8 entstehenden Kosten werden aus dem Sonderfonds nach § 2 bestritten.

## **§ 9 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§ 11)
- c) die Mitgliederversammlung und der Vorstand der jeweiligen regionalen Gruppen.

2. Der Verein bildet nach § 13 regionale Gruppen, die jeweils einen Vorstand haben, bestehend mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer der regionalen Gruppe.

Die Organe der regionalen Gruppen sind – soweit diese Satzung nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt – nur für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nur regionale Bedeutung und Auswirkung haben, sofern diese Angelegenheiten nicht im Rahmen des Vereins durch seine überregionalen Organe geregelt sind. Die regionalen Gruppen sind den Zielen der Satzung verpflichtet.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie ist vom Präsidenten und im Verhinderungsfall vom ersten bzw. zweiten Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten und im Verhinderungsfall vom ersten bzw. zweiten Stellvertreter einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder 25 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordern.
3. Der Termin und die Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vorher durch die Post bekanntgegeben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Anträge von Mitgliedern sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins, und sofern ein solcher nicht bestellt ist, beim Vorstand des Vereins einzureichen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
6. Alle Beschlüsse werden, sofern nicht in der Satzung andere Abstimmungsverhältnisse vorgesehen sind, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - b) die Entlastung der Organe des Vereins,
  - c) die Festsetzung des Haushaltes und der Beitragsordnung (§ 14),
  - d) die Wahl des Vorstandes (§ 11 Abs. 3),
  - e) die Bestellung der Rechnungsprüfer (2 Personen),
  - f) die Behandlung von Anträgen von Mitgliedern,
  - g) weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung und der Vereinsarbeit ergeben,
  - h) Festlegung von Ort und Termin des Textilveredlertages,
  - i) Festlegung von Ort und Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - j) Beschluss über die Struktur der regionalen Gruppen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist innerhalb acht Wochen an die Mitglieder zu verteilen. Protokollführer ist der Geschäftsführer, ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d.§ 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dessen erstem und zweitem Stellvertreter. Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht neben dem Präsidenten und dessen erstem und zweitem Stellvertreter aus bis zu zehn weiteren Mitgliedern aus verschiedenen Fachgebieten.

Vorstandsaufgaben sind unter anderem:

- Fortbildung auf regionaler und vor allem überregionaler Ebene,
- Ansprechpartner in Forschungsgremien,
- Partner als Bindeglied zu Fachhochschulen und Universitäten,
- Interessenvertreter und Gesprächspartner bei Behörden,
- Gesprächspartner für Industrie und Fachverbände,
- Kontrolle der Generalkasse.

2. Der Präsident vertritt den Verein gemeinschaftlich mit seinem ersten oder zweiten Stellvertreter. Die beiden Stellvertreter des Präsidenten sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.

3.

a) Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden in der Regel durch schriftliche Wahl der Mitglieder oder in besonderen Fällen durch die Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung gewählt.

b) Als gewählt gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

c) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, jedoch nach Maßgabe der Ziffer 6. Einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf von drei Jahren bleibt das Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch im Amt.

d) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Stellvertreter des Präsidenten und den Schatzmeister.

4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

5. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- b) Festlegung der Tagesordnung;
- c) Überwachung der Durchführung der Vereinsbeschlüsse;
- d) Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 4;
- e) Vergabe von Ehrungen gemäß § 8;
- f) Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Präsidenten (§ 12 Ziffer 1).

6. Der satzungsgemäße Wechsel des Präsidenten und des Vorstandes erfolgt in den Jahren, in denen die Amtsdauer endet, jeweils mit Ablauf des Tages, an dem der Textilveredlertag oder – wenn in dem betreffenden Jahr

kein Textilveredlertag stattfindet – eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

## **§ 12 Geschäftsführer, Kassenprüfer**

1. Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte und zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes kann der Vorstand des Vereins einen Geschäftsführer des Vereins bestellen. Dem Geschäftsführer kann die gesamte Wirtschafts- und Finanzführung des Vereins einschließlich seiner Regionalgruppen und die Führung der Generalkasse übertragen werden.

Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten. Der Geschäftsführer hat keine organschaftliche Vertretungsmacht und ist nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins. Die Erteilung von rechtsgeschäftlicher Vollmacht durch den Vorstand zur Vertretung des Vereins an den Geschäftsführer bleibt im Rahmen gesetzlicher Zulässigkeit unberührt. Der Vorstand soll im Aufgabenbereich des Geschäftsführers diesem Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen, jedoch außerhalb der laufenden Geschäfte nur zur Gesamtvertretung zusammen mit einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Geschäftsführer ist für seine Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist in vollem Umfange seinen Weisungen im Rahmen gesetzlicher Zulässigkeit unterworfen.

3. Weitere Aufgaben des Geschäftsführers können sein:

- a) Durchführung der Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse,
- b) Verwaltung der Vereinsgelder,
- c) Einziehung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- e) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses sowie des Voranschlags für das kommende Geschäftsjahr,
- f) weitere Aufgaben, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Der Geschäftsführer kann ermächtigt werden, sich beim Einziehen der Mitgliedsbeiträge der Mithilfe der Geschäftsführer der Regionalgruppen zu bedienen. Zahlungen haben auch dann unmittelbar in die Generalkasse des Vereins zu erfolgen.

4. Zwei Kassenprüfer haben jährlich mit dem Schatzmeister des Vereins den Jahresabschluss des Vereins und seiner regionalen Gruppen zu überprüfen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, hat er an der Überprüfung mitzuwirken. Den Kassenprüfern obliegt außerdem die Aufgabe, im Falle der geheimen Briefwahl des Vorstandes die Stimmzettel bei der Vorstandswahl auszuzählen. Für den Fall der Verhinderung eines Kassenprüfers wählt die Mitgliederversammlung bei der Wahl der Kassenprüfer deren Stellvertreter.



## **§ 13 Regionale Gruppen**

1. Zur Belebung der Vereinstätigkeit, vor allem zur Herstellung von direkten Kontakten unter den Mitgliedern, bilden die Mitglieder regionale Gruppen. Deren Vorstand (§ 9) wird von den Mitgliedern, die dieser Gruppe angehören, vorgeschlagen und von diesen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

Die Vorsitzenden der regionalen Gruppen können innerhalb ihrer regionalen Gruppe Veranstaltungen zur Abhaltung von Vorträgen und Besprechungen von Vereinsangelegenheiten einberufen.

Der Vorstand einer regionalen Gruppe ist den Weisungen des Vorstandes des Vereins und der Mitgliederversammlung des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit unterworfen.

2. Der Geschäftsführer der regionalen Gruppe erledigt die laufenden Geschäfte der regionalen Gruppe und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit ihm dies aufgetragen wird. Ihm obliegt die Führung der Regionalkasse. Ihm soll durch den Verein eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt werden, die seinen Aufgabenbereich umfasst.

Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand der regionalen Gruppe.

3. Jede regionale Gruppe führt eine Regionalkasse. Hierin werden ausschließlich solche Mittelzuweisungen verwaltet, die der Vorstand des Vereins der regionalen Gruppe zuweist.

Jegliche Einnahmen des Vereins und seiner regionalen Gruppen sind unmittelbar in die Generalkasse des Vereins einzuzahlen. Jede regionale Gruppe legt am Schluss des Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss vor. Sie hat auf Verlangen des Vorstandes des Vereins den Bestand der Regionalkasse der Generalkasse des Vereins zu überweisen, soweit ihr nicht im Einzelfall Mittel für einen längeren Zeitraum zugewiesen worden waren.

4. Die regionale Gruppe hat kein Recht, unmittelbar irgendwelche Beiträge, Umlagen oder sonstige Gelder von ihren Mitgliedern zu erheben. Hiervon ausgenommen sind Kostenerstattungen durch die Mitglieder für solche Veranstaltungen, die die regionale Gruppe für ihre Mitglieder durchführt.

5. Über alle wesentlichen Vorgänge der regionalen Gruppe ist dem Vorstand schriftlich zu berichten.

6. Die räumliche Struktur der regionalen Gruppen bestimmt die Mitgliederversammlung des Vereins (§ 10 Ziffer 7 j). In gleicher Weise ist eine Umstrukturierung der regionalen Gruppen möglich. Mit Durchführung der Umstrukturierung endet die Amtszeit der Organe der betroffenen regionalen Gruppen.

## **§ 14 Beitrag**

1. Für die Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder, Junior-Mitglieder bzw. studentischen Mitglieder,
- b) Beiträge der fördernden Mitglieder,
- c) Spenden,
- d) Sonstige.

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge nach der Beitragsordnung erhoben. Die Beiträge werden unmittelbar in die Generalkasse eingezahlt. Nach zwei ausstehenden Jahresbeiträgen werden die Mitglieder aus dem VDTF ausgeschlossen. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung (§ 10 Ziffer 7 c) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt aufgrund des von ihr genehmigten Jahres-Voranschlages über die Beträge, die den regionalen Gruppen zuzuweisen sind. Die Zuweisung erfolgt aufgrund eines Voranschlages der regionalen Gruppe. Es darf keine willkürliche Ungleichbehandlung einzelner regionaler Gruppen erfolgen.

Ihre Besonderheiten – insbesondere anlässlich der Ausrichtung eines Textilveredlertages – sind zu berücksichtigen.

4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und zwar erstmals zum Ende des auf das Jahr des Beitritts folgenden Kalenderjahres. Er ist zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, spätestens bis zum 30. September mit eingeschriebenem Brief in der Geschäftsstelle in Frankfurt am Main eingegangen ist.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Die Satzung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt § 10.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken. Das Vermögen des Vereins wird an das Forschungskuratorium Textil e.V. mit dem Sitz in Eschborn zur Förderung übertragen, sofern dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung noch gemeinnützig ist. Andernfalls beschließt die Mitgliederversammlung, an welche Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen zwecks Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken übertragen wird, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

Vor der Ausführung des Beschlusses ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen (§ 61 Abs. 2 AO).

## **§ 18 Sorgfaltspflicht**

Der Vorstand wird für einfache Fahrlässigkeit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten durch den Verein freigestellt. Er haftet im Innenverhältnis gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 19 Wortwahl der Satzungsfassung**

Die in der Satzung verwendeten Begriffe sind aus Vereinfachungsgründen geschlechtsneutral verwendet und beziehen sich somit gleichermaßen auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.